

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017

7. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren Sozialversicherung“;

hier: Zulässige Beitragsgruppenschlüssel bei Meldungen der Bundeswehr

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) erstreckt sich auch auf Wehrdienstleistende, wenn vom Rentenversicherungsträger eine entsprechende Entscheidung über die Erstreckung vorliegt. Fälle dieser Art sind in der Beitragsgruppe der Rentenversicherung mit einer 0 abzubilden.

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art mit den Personengruppenschlüsseln 301, 302 und 305 sind in Abhängigkeit vom Meldezeitraum momentan nur die Beitragsgruppenschlüssel 0100, 0110 oder 0200 zulässig. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundeswehrverwaltung und der DRV Bund ist für die o. g. Personengruppen auch der Beitragsgruppenschlüssel 0010 für Meldezeiträume ab 01.02.2006 zuzulassen.

In diesem Zusammenhang werden die Prüfungsbedingungen der bisherigen Fehlerprüfungen DBME117, DBME121 und DBME135 in den folgenden beiden Prüfungen zusammengefasst.

Änderung der Prüfung DBME117:

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ – „303“ oder „305“) ist

- für Meldezeiträume bis 31.12.2004 (ZREN < 20050101) nur die BYGR „0100“ (für Arbeiter) oder „0200“ (für Angestellte),
- für Meldezeiträume vom 01.01.2005 (ZRBG > 20041231) bis 31.01.2006 (ZREN < 20060201) nur die BYGR „0100“,
- für Meldezeiträume vom 01.02.2006 (ZRBG > 20060131) bis 31.12.2006 (ZREN < 20070101) nur die BYGR „0010“, „0100“ oder „0110“ und

- für Meldezeiträume ab 01.01.2007 (ZRBG > 20061231) nur die BYGR „0010“ oder „0110“

zulässig.

Änderung der Prüfung DBME121:

Nur bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“, „302“ oder „305“) ist die BYGR „0010“ für Meldezeiträume ab 01.02.2006 (ZRBG > 20060131) zulässig.

Die Fehlerprüfung DBME135 entfällt künftig.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2018 festgelegt.